Regierungsrat des Kantons Schwyz

kanton schwyz 🛡	

Beschluss Nr. 380/2024 Schwyz, 21. Mai 2024 / ju

Motion M 8/24: Limitierung der Vergütung (Entschädigung fix und variabel) der Geschäftsleitung der Schwyzer Kantonalbank Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 22. April 2024 hat Kantonsrat Stefan Langenauer im Namen der Mitte-Fraktion folgende Motion eingereicht:

«Die Schwyzerinnen und Schwyzer waren 1890 der eigentliche Grund, weshalb die SZKB gegründet worden ist. Ziel damals wie heute war und ist es, die Menschen im Kanton sowie unsere Wirtschaft tatkräftig in allen finanziellen Belangen zu unterstützen. Die Schwyzer Kantonalbank trägt damit einen wesentlichen Teil zu unserem Wohlergehen bei, weil sie im Interesse der Menschen und der hiesigen Wirtschaft handelt.

Bei der Höhe der Sparzinsen und der Gebühren ist stets zu beachten, dass das oberste Ziel der Schwyzer Kantonalbank eine kostengünstige und kundenfreundliche Dienstleistung für Private und Unternehmen sein muss, und nicht die blosse Gewinnmaximierung.

Im Jahr 2023 konnte aufgrund ausgezeichneter Arbeit und kostenbewusstem Verhalten aller Bankmitarbeitenden der Schwyzer Kantonalbank, aber auch aufgrund günstiger äusserer Faktoren ein Rekordergebnis erzielt werden, sodass eine Rekordausschüttung in die Staatskasse möglich wurde.

Im Zuge dieses Rekordergebnisses wurde die Vergütung (Entschädigung) für die 5 Mitglieder der Geschäftsleitung insgesamt (fixe und variable Teile zusammen) im Vergleich zum Jahr 2022 von Fr. 2'562'625 um fast 56 % auf Fr. 3'996'714 im Jahr 2023 erhöht. Diese Erhöhung der Vergütung ist massiv übertrieben, weshalb die Vergütung für die Geschäftsleitung der Schwyzer Kantonalbank für die Zukunft gesetzlich nach oben zu limitieren ist.

Die obere Limitierung der Vergütung (Entschädigung) der Geschäftsleitung einer Kantonalbank wurde schon im Kanton Aargau vorgenommen. Dort wird im Gesetz über die Aargauische Kantonalbank in § 11 der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung klar nach oben limitiert.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, das Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank derart anzupassen, dass die Vergütung bzw. Entschädigung für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach oben limitiert wird.»

2. Antwort des Regierungsrates

Gemäss dem Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) vom 17. Februar 2010 (SZKBG, SRSZ 321.100) kommt dem Regierungsrat bezüglich der SZKB keine Kompetenz zu. Die Oberleitung der SZKB obliegt dem Bankrat (§ 12 SZKBG), dieser wird vom Kantonsrat gewählt (§ 11 SZKBG), welcher auch die Oberaufsicht wahrnimmt (§ 21 SZKBG).

Für die in der Motion aufgeworfene Frage der Limitierung der Entschädigung der Geschäftsleitung gibt es keine exakte theoretische oder praktische Antwort. Die Entschädigung der Geschäftsleitung wird durch den Bankrat festgelegt. Das entsprechende Reglement wird derzeit überarbeitet. Ebenso legt der Bankrat sein eigenes Entschädigungsmodell fest, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonsrätliche Aufsichtskommission (§ 13 SZKBG).

Einerseits sind mit der Funktion einer Geschäftsleitung spezifische Fähigkeiten verbunden, die im Arbeitsmarkt grundsätzlich begehrt und marktüblich zu honorieren sind. Andererseits ist die SZKB eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts und im Vergleich zu einer privatrechtlichen Organisation der Bevölkerung eine verstärkte Rechenschaft schuldig. Schlussendlich handelt es sich bei dieser Frage um einen politischen Ermessensentscheid, der entsprechend der geltenden Kompetenzordnung auf Stufe Kantonsrat zu fällen ist. Der Regierungsrat ist bereit, diesen politischen Diskurs zu ermöglichen, die Motion erheblich zu erklären und diese Frage in die laufende Teilrevision des SZKBG (erheblich erklärte Einzelinitiative El 2/23, Motion M 21/22 sowie Postulat M 20/22) aufzunehmen.

Beschluss des Regierungsrates

- 1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 8/24 erheblich zu erklären.
- 2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
- 3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger Landammann



Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

RRB Nr. 380/2024 - 2/2 - 21. Mai 2024